

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.377.584

Wien, 11. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2376/J vom 13. Mai 2025 der Abgeordneten Elisabeth Heiß, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1 und 6**

1. *Liegen Ihrem Ministerium Erkenntnisse über eine Zunahme von Kündigungen von Bankkonten durch österreichische Kreditinstitute aufgrund ideologischer, weltanschaulicher oder politischer Erwägungen vor?*
  
6. *Bestehen Hinweise auf eine koordinierte Vorgangsweise zwischen mehreren Banken im Hinblick auf Kündigungen bestimmter Kunden?*

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen bezüglich einer solchen Entwicklung keine Informationen oder Hinweise vor.

**Zu Frage 2**

*Sind Ihrem Ministerium konkrete Fälle bekannt, in denen Bankkunden – ohne anhängige strafrechtliche Verfahren oder begründete Verdachtsmomente – die Geschäftsbeziehung durch österreichische Banken gekündigt wurde?*

Das BMF erreichen über sein Bürgerservice vereinzelt Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die von einer Kontoschließung durch ihr Kreditinstitut betroffen sind und sich über die weitere mögliche Vorgehensweise in einem solchen Fall erkundigen. In diesem Zusammenhang verweist das BMF regelmäßig auf die geltende konsumentenschutzrechtliche Lage (insbesondere bezüglich des Rechts auf ein Basiskonto gemäß § 23 Verbraucherzahlungskontogesetz - VZKG) sowie auf die Möglichkeit einer Zuständigkeitsgemäßem Befassung der Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft oder der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) mit einem solchen Sachverhalt.

**Zu Frage 3**

*Gibt es seitens der Finanzmarktaufsicht (FMA) laufende oder abgeschlossene Prüfverfahren in Zusammenhang mit der Beendigung von Geschäftsbeziehungen durch österreichische Banken aufgrund von „Risikoeinschätzungen“, die auf politische oder ideologische Zuschreibungen zurückzuführen sind?*

Allfällige solche Prüfverfahren obliegen dem Zuständigkeitsbereich der FMA, sodass dem BMF diesbezüglich keinerlei Informationen vorliegen.

**Zu Frage 4**

*Wie beurteilt Ihr Ministerium die rechtliche Zulässigkeit der Beendigung von Geschäftsbeziehungen durch Banken bei fehlender objektiver Risikolage oder ohne konkretisierte Verdachtsmomente?*

Die Gestaltung seiner Geschäftspolitik obliegt unter der aktuellen Rechtslage grundsätzlich dem jeweiligen Kreditinstitut im Rahmen der Vertrags- und Privatautonomie. Gesonderte konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen gelten in Bezug auf „Basiskonten“, bei denen für Kreditinstitute die Verpflichtung besteht, bei Ablehnung der Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen oder bei dessen Kündigung den Kundinnen und Kunden die entsprechenden Gründe mitzuteilen (vgl. § 24 Abs. 3 Z 1 bzw. § 27 Abs. 3

VZKG). In einem solchen Fall haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, Beschwerde bei der FMA einzulegen oder ihre Rechte bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle geltend zu machen.

### **Zu Frage 5**

*Wurde im Zuge dieser Fälle eine rechtliche Prüfung hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Gleichbehandlung oder die unternehmerische Freiheit der Betroffenen veranlasst?*

Die Prüfung möglicher Rechtswidrigkeiten im Einzelfall obliegt den verantwortlichen Gerichten bzw. Aufsichtsbehörden, sodass hierbei keine Zuständigkeit des BMF besteht.

### **Zu Frage 7**

*Gibt es - Ihrem Ministerium bekannt - informelle oder formelle Absprachen zwischen österreichischen Banken oder mit ausländischen Stellen (z.B. deutschen Behörden oder Banken) betreffend gemeinsame Risiko- oder Verdachtsprofile?*

Dem BMF sind keine informellen Absprachen zwischen den österreichischen Banken und/oder mit ausländischen Stellen bekannt.

Auf formeller Ebene wurde zur Erkennung von bestimmten Trends und Mustern der Geldwäsche das Financial Intelligence Network Austria (FINA) eingerichtet. Die Geldwäschemeldestelle und das BMF haben zu diesem Zweck die bereits seit mehreren Jahren bestehende Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Finanzkriminalität weiterentwickelt und zur größten nationalen Public-Private-Partnership-Initiative im Bereich Geldwäschebekämpfung gemacht. Die Mitglieder bestehen aus den meistmeldenden Instituten und den relevanten Behörden verschiedener Ressorts.

Darüber hinaus existiert auf internationaler Ebene die European Financial Intelligence Public-Private Partnership (EFIPPP). Die Mitglieder bestehen unter anderem aus FIUs, Strafverfolgungsbehörden und Finanzinstituten. Die EFIPPP dient dem Austausch aktueller strategischer Informationen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf multilateraler Ebene.

**Zu Frage 8**

*Wie ist die rechtliche Grundlage für etwaige informelle Kooperationsformen zwischen österreichischen Banken und ausländischen Institutionen oder Banken im Zusammenhang mit Maßnahmen, die faktisch hoheitliche Wirkung entfalten?*

Die rechtliche Grundlage für Kooperationsformen zwischen österreichischen Kreditinstituten und ausländischen Institutionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergibt sich insbesondere aus § 24 Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz (FM-GwG). Innerhalb einer Unternehmensgruppe ist der Austausch relevanter Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zulässig, sofern diese der Umsetzung gruppenweiter Strategien zur Geldwäschebekämpfung dient.

Eine Kooperation mit ausländischen Instituten außerhalb der eigenen Unternehmensgruppe unterliegt strikten rechtlichen Schranken. Maßnahmen, die faktisch hoheitliche Wirkung entfalten, bedürfen einer klaren gesetzlichen Grundlage. Private Institute sind ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht befugt, hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen. Dies dient dem Schutz vor unzulässigen Eingriffen in die Datenschutzrechte sowie der Vermeidung einer unzulässigen Vorverlagerung staatlicher Aufsichtsbefugnisse.

**Zu Frage 9**

*Inwieweit ist es österreichischen Banken erlaubt, im Rahmen einer Verdachtsmeldung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz (FM-GwG) ohne konkreten Anlass Geschäftsbeziehungen zu beenden?*

Gemäß § 16 FM-GwG sind Kreditinstitute verpflichtet, bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Die Erstattung einer solchen Meldung begründet keine gesetzliche Verpflichtung zur automatischen Beendigung der Geschäftsbeziehung durch das meldende Institut und stellt keinen Kündigungsgrund im Sinne des § 27 VZKG dar. Im Übrigen ist auf das Prinzip der Vertrags- und Privatautonomie bei der Gestaltung der Geschäftspolitik eines Kreditinstituts sowie auf die gesonderten konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Rechts auf ein Basiskonto zu verweisen.

**Zu Frage 10**

*Bestehen derzeit Verfahren bei österreichischen Strafverfolgungsbehörden (insbesondere WKStA), von denen Personen betroffen sind, die im Zusammenhang mit den erwähnten Debunking-Maßnahmen stehen?*

Mangels Zuständigkeit liegen dem BMF über solche anhängigen Verfahren bei österreichischen Strafverfolgungsbehörden keine Informationen vor.

**Zu Frage 11**

*Plant Ihr Ministerium eine Überprüfung bestehender bankaufsichtsrechtlicher Regelungen im Hinblick auf Transparenz und Rechtsschutz bei Konto- und Geschäftsbeendigungen?*

Bereits derzeit besteht für Kreditinstitute die Verpflichtung, bei Ablehnung der Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen oder bei dessen Kündigung den Kundinnen und Kunden die entsprechenden Gründe mitzuteilen (vgl. § 24 Abs. 3 Z 1 bzw. § 27 Abs. 3 VZKG). In einem solchen Fall haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, Beschwerde bei der FMA einzulegen oder ihre Rechte bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle geltend zu machen.

Zur Frage möglicher zusätzlicher Regelungen zu Transparenz und Rechtsschutz in solchen Fällen ist aufgrund des zivilrechtlichen bzw. konsumentenschutzrechtlichen Charakters auf die diesbezügliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) bzw. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) zu verweisen, sodass dem Bundesminister für Finanzen hierbei keine unmittelbare Handhabe zukommt.

**Zu Frage 12**

*Welche Maßnahmen ergreift Ihr Ministerium, um sicherzustellen, dass politische Meinungsäußerung und demokratische Betätigung nicht zur wirtschaftlichen Exklusion führen?*

Dem BMF ist die finanzielle Inklusion sowie der Zugang zu Finanz- und Bankprodukten für sämtliche Gesellschaftsgruppen ein wesentliches Anliegen, das im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des BMF aktiv verfolgt und unterstützt wird.

Zur Frage möglicher zusätzlicher Maßnahmen oder rechtlicher Regelungen in Fällen des „Debankings“ ist aufgrund deren zivilrechtlichen/konsumentenschutzrechtlichen Charakters auf die diesbezügliche Zuständigkeit des BMJ bzw. des BMASGPK zu verweisen, sodass dem Bundesminister für Finanzen hierbei keine unmittelbare Handhabe zukommt.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

